

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/182. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995 und 51/167 vom 16. Dezember 1996 sowie auf einschlägige internationale Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

betonend, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

sowie betonend, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, und ferner betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung verantwortlich ist,

Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/1 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema "Förderung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung: Finanzströme, einschließlich Kapitalströme, Investitionen und Handel"⁵,

feststellend, daß die Halbzeitüberprüfung der Ergebnisse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 1998 stattfinden wird,

sowie feststellend, daß die zweite Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 18. bis 20. Mai 1998 in Genf abgehalten wird,

I

1. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der bestandfähigen Entwicklung;

2. *bekräftigt außerdem* ihren politischen Willen und ihre Verantwortung für die Umsetzung der Verpflichtungen, die auf der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vereinbart wurden, insbesondere des Dokuments "A Partner-

*ship for Growth and Development"*⁶ (Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung), und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung einer Sondertagung auf hoher Ebene im Jahr 1998 zur Halbzeitüberprüfung, die zu den Vorbereitungen für die im Jahr 2000 in Thailand stattfindende zehnte Tagung der Konferenz beitragen wird;

3. *begrüßt* die Bemühungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternimmt, um eine dauerhafte Entwicklungspartnerschaft mit nichtstaatlichen Akteuren aufzubauen, namentlich im Rahmen der Initiative "Partner für die Entwicklung", die 1998 in Lyon (Frankreich) anlaufen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den Berichten und den einvernehmlichen Schlußfolgerungen der fünfzehnten Exekutivtagung⁷ und der vierundvierzigsten Tagung⁸ des Handels- und Entwicklungsrats und vermerkt den wichtigen Beitrag, den der *Trade and Development Report, 1997* (Handels- und Entwicklungsbericht 1997), der *World Investment Report* (Weltinvestitionsbericht) und *The Least Developed Countries 1997 Report* (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 1997) zur Tätigkeit des Rates leisten;

5. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Handels- und Entwicklungsrat der Generalversammlung empfohlen hat, den Namen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zum Problem restriktiver Geschäftspraktiken in "Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Wettbewerbsrecht und -politik" umzuändern und eine vierte Konferenz der Vereinten Nationen über den Katalog multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken sowie eine diplomatische Konferenz zur Prüfung und Verabschiedung eines Übereinkommens über das Festhalten von Schiffen einzuberufen, billigt die genannte Namensänderung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe und betont, daß die beiden Konferenzen, wie vom Rat einvernehmlich festgelegt, aus dem vom Generalsekretär für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 vorgeschlagenen Haushalt gedeckt werden sollen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternimmt, um die in den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz enthaltenen weitreichenden Reformen vollständig durchzuführen;

7. *stellt fest*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zunehmend Informationstechnologien einsetzt, um ihre Wirksamkeit weiter zu verbessern, und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, den Entwicklungsländern Hilfe zu gewähren, damit sie sich diese neuen Technologien voll zunutze machen können;

⁶ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, Republic of South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

⁷ Siehe A/52/15 (Teil I). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

⁸ Siehe A/52/15 (Teil II). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

⁵ A/52/3, Kap. II. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

8. *stellt außerdem fest*, daß der elektronische Geschäftsverkehr im internationalen Handel an Bedeutung gewinnt und immer mehr Anwendung findet, fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe zu gewähren, und nimmt in dieser Hinsicht ferner Kenntnis von den Bedürfnissen der Übergangsländer;

9. *erkennt an*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Anbetracht ihres komparativen Vorteils bei der Behandlung von mit dem Handel zusammenhängenden Entwicklungsfragen die Integration der Entwicklungsländer und der Übergangsländer in das Welt-handelssystem auch weiterhin komplementär zur Welthandelsorganisation erleichtern und in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Internationalen Handelszentrum, zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen die Entwicklung mit Hilfe des Handels und der Investitionen fördern soll;

10. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer neunten Tagung die Auswirkungen aufzuzeigen und zu analysieren, die mit Investitionen zusammenhängende Fragen auf die Entwicklung haben, und dabei den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen und die von anderen Organisationen geleistete Arbeit zu berücksichtigen;

11. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, unter anderem die Entwicklung des Welthandelssystems weiter zu verfolgen, insbesondere was die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer betrifft, die neuen Chancen aufzuzeigen, die sich aus der Umsetzung der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen⁹ ergeben und den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich auf wirksame Weise an den multilateralen Handelsverhandlungen zu beteiligen;

II

12. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation und die Verabschiedung des Aktionsplans für die am wenigsten entwickelten Länder;

13. *begrüßt außerdem*, daß einige entwickelte Länder und Entwicklungsländer auf der Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder neue oder zusätzliche Maßnahmen zur Erleichterung des Marktzugangs der am wenigsten entwickelten Länder angekündigt haben, und empfiehlt, daß der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Mai 1998 ein vollständiger Bericht über die Ergebnisse und die Folgemaßnahmen der Tagung vorgelegt werden soll;

14. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, und betont, wie wichtig es ist, daß diese Initiativen mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen;

15. *betont*, daß es im Zusammenhang mit der Globalisierung und der Liberalisierung notwendig ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, und die Übergangsländer voll in die Weltwirtschaft zu integrieren, unter anderem durch einen verbesserten Marktzugang ihrer Exporte im Einklang mit den multilateralen Handelsübereinkünften;

16. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, daß die internationale Gemeinschaft verschiedene Maßnahmen ergreifen muß, namentlich die Erweiterung der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Handels und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zur Stärkung der Fähigkeit der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, exportfähige Güter und Dienstleistungen anzubieten, mit dem Ziel, sie voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

17. *vermerkt* in dieser Hinsicht *mit Genugtuung*, daß anerkannt wird, daß sich der auf eine größere Öffnung zugunsten der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer gerichtete Prozeß in einem geordneten Rahmen vollziehen und durch wirksame Politiken auf der internationalen und nationalen Ebene unterstützt werden sollte und daß diese Politiken ein stufenweises Integrationskonzept bedingen sollten, das der jeweiligen Situation der einzelnen Länder Rechnung trägt¹⁰;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ist und daß es notwendig ist, die Liberalisierung fortzusetzen, insbesondere auf den Gebieten, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, unter anderem durch einen erheblichen Abbau der Zölle und anderen Handelsschranken, und erklärt außerdem erneut, daß die diskriminierenden und protektionistischen Praktiken in den internationalen Handelsbeziehungen beseitigt werden müssen, was den Marktzugang der Exporte der Entwicklungsländer verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrien erhöhen und die Strukturanpassungen in den entwickelten Ländern erleichtern wird;

19. *unterstreicht*, daß alle Mitglieder der Welthandelsorganisation die im Rahmen der Übereinkünfte der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen voll, fristgerecht, gewissenhaft und kontinuierlich erfüllen müssen und daß alle Bestimmungen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁹ unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam angewendet werden müssen, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller zu maximieren, und erklärt in diesem

⁹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

¹⁰ A/52/15 (Teil II), Kap. I, Abschnitt B, einvernehmliche Schlußfolgerungen 440 (XLIV), Ziffer 8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

Zusammenhang erneut, daß es notwendig ist, den Entwicklungsländern die in den Übereinkünften der Uruguay-Runde vorgesehene Sonder- und Vorzugsbehandlung voll zuteil werden zu lassen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und daß der Prozeß beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und unterstreicht, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats technische Hilfe gewähren und so zur raschen und vollen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen muß;

21. *betont außerdem*, daß der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die aufgrund des Abschlusses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu erwarten sind;

22. *mißbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, zu umgehen oder zu untergraben, und erklärt, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden dürfen;

III

23. *betont* die Notwendigkeit eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes in Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen und erkennt an, daß die Regierungen es sich zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, daß sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung gegenseitig stützen und daß dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden;

24. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Handels, der Umwelt und der Entwicklung fortzusetzen und insbesondere ihrer besonderen Aufgabe bei der Förderung der Integration des Handels, der Umwelt und der Entwicklung weiterhin nachzukommen¹¹, indem sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und internationalen Organisationen, namentlich der Kommission für bestandfähige Entwicklung, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation, und als Koordinierungsmechanismus der Kommission für bestandfähige Entwicklung Handels- und Umweltfragen aus einer Entwicklungsperspektive untersucht;

IV

25. *erklärt erneut*, daß den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder Vorrang eingeräumt werden muß, und erklärt insbesondere erneut, daß entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den am wenigsten entwickelten Ländern dabei behilflich zu sein, größtmöglichen Nutzen aus den Chancen zu ziehen, die sich aufgrund der Übereinkünfte der Uruguay-Runde bieten könnten, und die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten, so gering wie möglich zu halten;

26. *fordert* die Regierungen und die betreffenden internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Ministerbeschluß über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹ und den Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern⁹ sowie die auf der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹² und auf der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Empfehlungen vollinhaltlich und rasch umzusetzen, soweit sie sich auf den Handel und mit dem Handel zusammenhängende Fragen der am wenigsten entwickelten Länder beziehen;

27. *ersucht* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um konkrete Maßnahmen zur vollständigen und dringenden Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹³, namentlich der anlässlich ihrer Halbzeitüberprüfung beschlossenen Maßnahmen und Empfehlungen, insbesondere soweit sie den Handel und die Entwicklung betreffen;

28. *begrüßt* die Verabschiedung eines integrierten Rahmens für die mit dem Handel zusammenhängende technische Hilfe auf der von der Welthandelsorganisation am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf einberufenen Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Wirksamkeit und Effizienz ihrer mit dem Handel zusammenhängenden technischen Hilfetätigkeit zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Handelszentrum, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds weiter zu verbessern;

29. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, eingedenk der Resolution 50/120 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 die

¹¹ Siehe Resolution 50/95, Ziffer 27.

¹² Siehe A/50/745.

¹³ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

Zusammenarbeit zwischen den auf Landesebene durchgeführten Programmen der Konferenz zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und dem in der Beratungsgruppe der Weltbank und bei den Rundtischkonferenzen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in bezug auf diese Länder stattfindenden allgemeinen Dialog über makroökonomische und sektorale Politiken zu verbessern;

30. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselstaaten und der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern gerecht zu werden, und anzuerkennen, daß diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

31. *bittet* diejenigen Länder, die Präferenzen gewähren, ihr System Allgemeiner Zollpräferenzen im Einklang mit dem aus der Uruguay-Runde hervorgegangenen Handelssystem weiter zu verbessern und zu erneuern, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren, und betont, daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, um eine wirksamere Nutzung des Systems, insbesondere seitens der am wenigsten entwickelten Länder, zu gewährleisten;

32. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Nutznießer des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen befürchten, die Ausweitung des Systems durch eine Verknüpfung der Anspruchs-kriterien mit handelsfremden Erwägungen könne die ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität, abwerten;

33. *unterstreicht*, daß die Entwicklungsländer sich verstärkt und wirksamer an der Aufstellung von Regeln und der Setzung von Normen im Rahmen des internationalen Handelssystems beteiligen müssen;

34. *begrüßt* den erfolgreichen Ausgang der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José (Costa Rica) abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen und betont, daß alle Beteiligten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür Sorge tragen müssen, daß wirksame Folgemaßnahmen zu ihrer Erklärung und ihrem Aktionsplan¹⁴ ergriffen werden, in denen unter anderem die Bedeutung des internationalen Handels als eines beispiellosen Wachstumsmotors für die Entwicklungsländer, die mit der Globalisierung und Liberalisierung verbundenen Chancen und Schwierigkeiten, die Notwendigkeit der vollständigen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und das internationale Handelssystem und die Notwendigkeit, gegen die anhaltende Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder in der Weltwirtschaft vorzugehen, anerkannt wurden;

35. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Empfehlungen für eine wirksame Weiterverfolgung der einschlägigen Abschnitte der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/1 des Wirtschafts- und Sozialrats⁵ Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, namentlich die Entwicklung des multilateralen Handelssystems, mündlich Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/183. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993 und 50/97 vom 20. Dezember 1995 sowie auf die entsprechenden Abschnitte der Agenda für Entwicklung¹⁵,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die gesamten sozio-ökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, daß sechzehn der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

unter Hinweis darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer eine engere und noch wirksamere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

feststellend, wie wichtig es für die Milderung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnen- und Transitentwicklungsländern ist, daß die bilateralen Kooperationsvereinbarungen, die regionale und subregionale Zu-

¹⁴ A/C.2/52/8, Anhang.

¹⁵ Resolution 51/240, Anlage.